

1. Wir Friderich von gottes gnaden. Römischer Keyser. In allennzeiten Merer des Reichs. Zu Hungern Dalmacien Croacien
2. kunig Herzog zu Osterreich zu Steyr zu Kernndten vnd zu Crain Grave zu Tyrol Bekennen öffentlich mit disem briewe vnd tun kunt
3. allermeniglich. daz wir in den Meistern des Swerts dise sonnder gnad getan: Vnd Ine gegönnt vnd erlaubt haben. Tun gönnen vnd er-
4. lauben In auch von Römischer keiserlicher macht wissenntlich in craft diss briefs. Also daz nu hinfür allenenthalben in dem heiligen
5. Reiche sich nyemand ein Meister des Swerts nennen Schul halten noch umb gelt Lernen sol. Er sey dann zuvor von den Meistern
6. des Swerts in seiner kunst probirt vnd zugelassen. Das Sy auch yezu Zeitten wann In das gefellig sein wil: einander in uns
7. vnd des heiligen Reichs Stetten. tag setzen. einen Oberr vnnder inen erwelen vnd kyesen. Vnd daselbs Irer menngel vnd geprechn
8. zufürekomen. nach Irer pessten verstenntniß ordnung vnd satzung. die bey zimlichen penen vnd pussen zuhalten vnd zuvolziehn
9. machen setzen vnd fürnemen. Vnd alle die so vnnder Inen dawider hanndeln wuerden. darumb nach zimlicheit straffen vnd pussen
10. sollen vnd mogen von allermeniglich vnverhindert. Doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnsrer Oberkeit vnd sunst meniglich
11. an seiner gerechtikeit vnnergriffenlich vnd vnschedlich. Vnd gebietten darauf allen vnd yeglichen vnnsrer vnd des heiligen
12. Reichs Churfürsten Fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten Graven Freyen Herrn Rittern Knechten Hauptlewttten Vizthumbn
13. Vögten Phlegern Verwesern Amptleutten Schultheissen Burgermeistern Richtern Reten burgern vnd gemeinden. Vnd sunst alln
14. andern vnnsrer vnd des Reichs vnnderthanen vnd getrewen in waz wir den stattes oder wesens die sein (= sagen) ernstlich mit disem
15. brief. Daz Sy der obgenannten Meister des Swerts so yizo sein (sagen) oder kunfftlich werden an den vorgeschriben vnnsrer keyserlichen
16. gnaden gennung vnd erlawbung nicht hindern noch Irren. Sonnder Sy die obernart massen gernlich gebrauchen geniessen
17. vnd gennzlich dabey bleiben lassen. Vnd hiewider nit tun noch yemand zutund gestatten in dhein weise Als lieb einem
18. yeglichen sey vnns vnd des Reichs swere vngnad. Vnd darzu ein pene nemlich zehen marckh lott goldes zuvermeiden die
19. ein yeder so offt Er frenenlich hiewider tette vnns halb in vnns vnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil den verge
20. melten Meistern vnd Iren nachkomen vnableßlich zubezalen verfallen sein sol. Mit vrkund diss briefs besigelt mit vnserm
21. keiserlichen anhangendem Inpoel. Geben zu Nurnberg am zehennden tag des monats Augusti. Nach Cristi gepurt vergehen
22. hundert vnd im Sybenundsechzigsten Vnnsrer Reiche des Römischen im Achtundvierzigsten des keiserthumbs im Sechsun
23. dreissigsten vnd des hungerischen im Newnundzwanzigsten Iarenn

Ad mandatum
dux Impatoris